

Synopse zur Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

Legende: rote Schrift = neue oder abweichende Formulierungen; grüne Schrift= aus der bisherigen Geschäftsordnung des Integrationsrates; blaue Schrift = aus der 1. oder 2. Mustervorlage des Landesintegrationsrates NRW; orange Schrift = aus der Mustervorlage des Städte- und Gemeindebundes; Schwarz im ACI-Entwurf = eigenständige oder nicht eindeutig zuordenbare Formulierung.

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach Auf Grund des § 27 Abs. 7 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 665) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) hat der Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach am 14.06.2011 folgende Geschäftsordnung beschlossen:	Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt/Gemeinde ... hat am ... folgende Geschäftsordnung beschlossen:	Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Beschlossen durch den Rat der Stadt am	Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Zur Kenntnis genommen durch den Rat der Stadt am	Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Bergisch Gladbach Auf Grund des § 27 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 665) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 20. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Bergisch Gladbach am 17.09.2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:
		Präambel Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration befasst sich gemäß der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der in lebenden Menschen mit internationaler Familiengeschichte als solche betreffen. In diesem Sinne versteht sich der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration als kommunale Interessenvertretung aller [z.B. Düsseldorferinnen/Düsseldorfer] und kommunales Querschnittsgremium zur Gestaltung des Prozesses für Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte. Ziel des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist es, die Potentiale der Menschen mit internationaler Familiengeschichte zu entfalten und den im Zusammenhang mit der Zuwanderung nach stattfindenden Veränderungsprozess inhaltlich kompetent zu gestalten. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration stellt Anträge und gibt Anregungen an Politik und Verwaltung, um die Potentiale von Zuwanderung und Chancengerechtigkeit in der Stadt ganzheitlich positiv zu fördern. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration versteht das Grundgesetz und die dort genannten unveräußerlichen Grundrechte aller Menschen als selbstverständliche Grundlage seiner politischen Arbeit. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration verurteilt jegliche Art von Diskriminierung und Herabwürdigung von Menschen aufgrund ihrer ethnischen, religiösen, kulturellen Zugehörigkeit oder sexuellen Orientierung. Er wendet sich gegen Rassismus und Sexismus. Er kritisiert	Präambel Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration befasst sich gemäß der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der in lebenden Menschen mit internationaler Familiengeschichte als solche betreffen. In diesem Sinne versteht sich der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration als kommunale Interessenvertretung aller [z.B. Düsseldorferinnen/Düsseldorfer] und kommunales Querschnittsgremium zur Gestaltung des Prozesses für Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte. Ziel des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist es, die Potentiale der Menschen mit internationaler Familiengeschichte zu entfalten und den im Zusammenhang mit der Zuwanderung nach stattfindenden Veränderungsprozess inhaltlich kompetent zu gestalten. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration stellt Anträge und gibt Anregungen an Politik und Verwaltung, um die Potentiale von Zuwanderung und Chancengerechtigkeit in der Stadt ganzheitlich positiv zu fördern. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration versteht das Grundgesetz und die dort genannten unveräußerlichen Grundrechte aller Menschen als selbstverständliche Grundlage seiner politischen Arbeit. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration verurteilt jegliche Art von Diskriminierung und Herabwürdigung von Menschen aufgrund ihrer ethnischen, religiösen, kulturellen Zugehörigkeit oder sexuellen Orientierung. Er steht für die Gleichberechtigung von Frauen und	Präambel Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI) befasst sich gemäß der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der in Bergisch Gladbach lebenden Menschen mit internationaler Familiengeschichte als solche betreffen. In diesem Sinne versteht sich der ACI als kommunale Interessenvertretung aller Bergisch Gladbacherinnen und Bergisch Gladbacher und kommunales Querschnittsgremium zur Gestaltung des Prozesses für Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte. Ziel des ACI ist es, die Potentiale der Menschen mit internationaler Familiengeschichte zu entfalten und den im Zusammenhang mit der Zuwanderung nach Bergisch Gladbach stattfindenden Veränderungsprozess inhaltlich kompetent zu gestalten. Der ACI stellt Anträge und gibt Anregungen an Politik und Verwaltung, um die Potentiale von Zuwanderung und Chancengerechtigkeit in der Stadt ganzheitlich positiv zu fördern. Der ACI versteht das Grundgesetz und die dort genannten unveräußerlichen Grundrechte aller Menschen als selbstverständliche Grundlage seiner politischen Arbeit. Der ACI verurteilt jegliche Art von Diskriminierung und Herabwürdigung von Menschen aufgrund ihrer ethnischen, religiösen, kulturellen Zugehörigkeit oder sexuellen Orientierung. Er steht für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wendet sich gegen

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
		den Missbrauch von Ideologien und Religionen, insbesondere wenn sie dazu genutzt werden, Menschen kollektiv herabzuwürdigen und auszugrenzen – in diesem Zusammenhang positioniert er sich auch klar gegen Antiislamismus, Antisemitismus Antiziganismus und verurteilt die Ethnisierung sozialer Probleme . Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist damit eine Säule des Zusammenhalts in der Stadtgesellschaft.	Männern und wendet sich gegen Rassismus und Sexismus . Er kritisiert den Missbrauch von Ideologien und Religionen, insbesondere wenn sie dazu genutzt werden, Menschen herabzuwürdigen und auszugrenzen – in diesem Zusammenhang positioniert er sich auch klar gegen Antiziganismus/Gadje-Rassismus, Antisemitismus, sowie gegen jegliche Form von Feindlichkeit gegenüber Religionen wie z.B. Islamfeindlichkeit, Christenfeindlichkeit, Judenfeindlichkeit etc. Er verurteilt die Ethnisierung von sozialen Problemen und Kriminalität. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist damit eine Säule des Zusammenhalts in der Stadtgesellschaft.	Rassismus und Sexismus . Er kritisiert den Missbrauch von Ideologien und Religionen, insbesondere wenn sie dazu genutzt werden, Menschen herabzuwürdigen und auszugrenzen – in diesem Zusammenhang positioniert er sich auch klar gegen Antiziganismus/Gadje-Rassismus, Antisemitismus, sowie gegen jegliche Form von Feindlichkeit gegenüber Religionen wie z.B. Islamfeindlichkeit, Christenfeindlichkeit, Judenfeindlichkeit etc. Er verurteilt die Ethnisierung von sozialen Problemen und Kriminalität. Der ACI ist damit eine Säule des Zusammenhalts in der Stadtgesellschaft.
I. Aufgaben § 1 Aufgaben Der Integrationsrat vertritt die Interessen aller in Bergisch Gladbach lebenden Nicht-deutschen, aber auch der Deutschen ausländischer Herkunft. Der Integrationsrat setzt sich für ein friedliches Zusammenleben und die freie Entfaltung der in Bergisch Gladbach lebenden Menschen aus allen Kulturkreisen und Herkunftsgebieten ein. Er fördert deshalb den bewussten Umgang mit den in der Mehrheitsbevölkerung und den in den Bevölkerungsgruppen der Zugewanderten geltenden Werten und Normen. Der Integrationsrat berät den Rat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in allen Angelegenheiten, die nichtdeutsche Mitbürgerinnen und Mitbürger betreffen. Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Bergisch Gladbach befassen. Hierzu ergreift er Initiativen, stellt Anträge und gibt Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen ab. Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. Die Geschäftsführung des Integrationsrates wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister – Fachbereich Jugend und Soziales – wahrgenommen.				

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
II. Vorbereitung der Sitzungen des Integrationsrates § 2 Einberufung der Sitzungen des Integrationsrates (1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe, der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen. (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Integrationsratsmitglieder sowie an die nach § 11 Teilnehmereberechtigten. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden. (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.	I. Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration § 1 Einberufung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (1) Der/Die Vorsitzende beruft den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder unter Angabe, der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen. (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie an die nach § 6 Teilnehmereberechtigten. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Mitglied sowie der jeweilige Teilnehmereberechtigte nach § 6 eine entsprechende elektronische Adresse, an der die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben. (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.	I. Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration 1. Allgemeines § 1 Einberufung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (1) Die/der Vorsitzende beruft den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration im Hinblick auf die Beratungsfolge und die Sitzungen des Rates und der weiteren Ausschüsse ein. Zeitpunkt und Zahl der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration orientieren sich an den Sitzungsterminen der Ratsausschüsse. (2) Einladung und Tagesordnung müssen den Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration spätestens sechs Arbeitstage vor der Sitzung zugehen. Der Zugang kann auch durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem der Stadt erfolgen, sofern sich die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration für einen elektronischen Versand der Sitzungsunterlagen entschieden haben. Die Frist kann in dringenden Fällen auf drei Arbeitstage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. (3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung vorgesehenen Tagesordnungspunkte es verlangt. Es gilt § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung. (4) Ort und Zeit der Sitzung sind in der Einladung bekannt zu geben.	I. Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration 1. Allgemeines § 1 Einberufung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (1) Die/der Vorsitzende beruft den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration im Hinblick auf die Beratungsfolge und die Sitzungen des Rates und der weiteren Ausschüsse ein. Zeitpunkt und Zahl der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration orientieren sich an den Sitzungsterminen der Ratsausschüsse. (2) Einladung und Tagesordnung nebst entsprechenden Unterlagen müssen den Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration spätestens sechs Arbeitstage vor der Sitzung zugehen. Der Zugang kann auch durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem der Stadt erfolgen, sofern sich die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration für einen elektronischen Versand der Sitzungsunterlagen entschieden haben. Die Frist kann in dringenden Fällen auf drei Arbeitstage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. (3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung vorgesehenen Tagesordnungspunkte es verlangt. Es gilt § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung. (4) Ort und Zeit der Sitzung sind in der Einladung bekannt zu geben.	I. Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration 1. Allgemeines § 1 Einberufung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (1) Die/der Vorsitzende beruft den ACI im Hinblick auf die Beratungsfolge und die Sitzungen des Rates und der weiteren Ausschüsse ein. Zeitpunkt und Zahl der Sitzungen des ACI orientieren sich an den Sitzungsterminen der Ratsausschüsse. (2) Einladung und Tagesordnung nebst entsprechenden Unterlagen müssen den Mitgliedern des ACI mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Der Zugang kann auch durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem der Stadt erfolgen, sofern sich die Mitglieder des ACI für einen elektronischen Versand der Sitzungsunterlagen entschieden haben. Die Frist kann in dringenden Fällen auf vier volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. (3) Der ACI ist unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung vorgesehenen Tagesordnungspunkte es verlangt. Es gilt § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung. (4) Ort und Zeit der Sitzung sind in der Einladung bekannt zu geben.
§ 3 Ladungsfrist (1) Die Einladung muss mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag zugehen. (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 4 Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.	§ 2 Ladungsfrist (1) Die Einladung muss mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag abgesendet werden. Der Tag der Absendung und der Sitzungstag sind hierbei nicht einzurechnen. (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.			

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
§ 4 Aufstellung der Tagesordnung (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden und im Benehmen mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister, vertreten durch die Geschäftsführung des Integrationsrates, fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Integrationsratsmitglieder vorgelegt werden. (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest. (3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt Bergisch Gladbach ist, weist die Vorsitzende/der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.	§ 3 Aufstellung der Tagesordnung (1) Der/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vorgelegt werden. (2) Der/Die Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest. (3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt/Gemeinde ist, weist der/die Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.	§ 2 Aufstellung der Tagesordnung Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der (Ober-)Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister oder ihrer/seinem Beauftragten fest. Sie/er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Arbeitstag vor der Sitzung von mindestens drei Mitgliedern vorgelegt werden.	§ 2 Aufstellung der Tagesordnung Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der (Ober-)Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder ihrer/seinem Beauftragten fest. Sie/er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Arbeitstag vor der Sitzung von mindestens drei Mitgliedern vorgelegt werden.	§ 2 Aufstellung der Tagesordnung (1) Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder ihrer/seinem Beauftragten fest. Sie/er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des ACI vorgelegt werden. (2) Der/Die Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest. (3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt Bergisch Gladbach ist, weist der/die Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.
§ 5 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Integrationsratssitzung unterrichtet die Vorsitzende/ der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.	§ 4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration unterrichtet der/die Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.			§ 3 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des ACI unterrichtet der/die Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.
§ 6 Anzeigepflicht bei Verhinderung (1) Integrationsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, der Geschäftsstelle des Integrationsrates mitzuteilen. (2) Entsprechendes gilt für Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.	§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung (1) Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden mitzuteilen. (2) Entsprechendes gilt für Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.	§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung Kann ein Mitglied zu einer Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, besteht die Verpflichtung dies der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle anzuzeigen und seine Vertretung zu informieren.	§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung Kann ein Mitglied zu einer Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, besteht die Verpflichtung dies der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle anzuzeigen und seine Vertretung zu informieren.	§ 4 Anzeigepflicht bei Verhinderung (1) Kann ein Mitglied zu einer Sitzung des ACI nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, besteht die Verpflichtung, dies der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle des ACI anzuzeigen und seine Vertretung zu informieren. (2) Entsprechendes gilt für Mitglieder des ACI, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
III. Durchführung der Sitzungen § 7 Öffentlichkeit der Integrationsratssitzungen (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als ZuhörerIn/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen. (2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten. (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Integrationsratsmitgliedes oder auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird. (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.	II. Durchführung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration 1. Allgemeines § 6 Öffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (1) Die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, als ZuhörerIn an öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörenden sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zu beteiligen. (2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeitausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten. (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitglieds des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.	§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (1) Die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind öffentlich. Jede/jeder hat das Recht, als ZuhörerIn/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zu beteiligen. (2) Die Öffentlichkeit ist für einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen, wenn deren öffentliche Behandlung mit dem Interesse der Stadt oder eines einzelnen Betroffenen nicht vereinbar ist oder wenn gesetzliche Gründe der öffentlichen Behandlung entgegenstehen.	§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (1) Die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind öffentlich. Jede/jeder hat das Recht, als ZuhörerIn/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zu beteiligen. (2) Die Öffentlichkeit ist für einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen, wenn deren öffentliche Behandlung mit dem Interesse der Stadt oder eines einzelnen Betroffenen nicht vereinbar ist oder wenn gesetzliche Gründe der öffentlichen Behandlung entgegenstehen.	§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (1) Die Sitzungen des ACI sind öffentlich. Jede/jeder hat das Recht, als ZuhörerIn/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des ACI teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des ACI zu beteiligen. (2) Die Öffentlichkeit ist für einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen, wenn deren öffentliche Behandlung mit dem Interesse der Stadt oder eines einzelnen Betroffenen nicht vereinbar ist oder wenn gesetzliche Gründe der öffentlichen Behandlung entgegenstehen. (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes des ACI oder auf Vorschlag der Vorsitzenden/des Vorsitzenden für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird. (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
§ 8 Vorsitz (1) Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (2) Der Integrationsrat kann die Vorsitzende/den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit, der in der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Die Nachfolgerin/der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreterinnen/Stellvertreter entsprechend. (3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die Altersvorsitzende/der Altersvorsitzende. (4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/ Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.	§ 7 Vorsitz (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter¹. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann den Vorsitzenden/die Vorsitzende abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend. (3) Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet der/die Altersvorsitzende. (4) Der/Die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.	§ 7 Vorsitz (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte in Anwendung des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte mehrere Stellvertreterinnen/ Stellvertreter. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Reihenfolge der gewählten Vertreter ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen. (3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann die/den Vorsitzende/-n abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung/Satzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung muss eine Frist von mindestens 4 Tagen liegen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration. (4) Ist die Vorsitzende/der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration verhindert, ergibt sich die Vertretung durch die Stellvertreterinnen/ Stellvertreter bei der Repräsentation und Leitung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration aus der Reihenfolge ihrer Wahl nach dem Absatz 2 vorgesehenen Verfahren.	§ 7 Vorsitz (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte in Anwendung des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Reihenfolge der gewählten Vertreter ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen. (3) Ist die Vorsitzende/der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration verhindert, ergibt sich die Vertretung durch die Stellvertreterinnen/Stellvertreter bei der Repräsentation und Leitung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration aus der Reihenfolge ihrer Wahl nach dem Absatz 2 vorgesehenen Verfahren.	§ 6 Vorsitz (1) Der ACI wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (2) Der ACI kann den Vorsitzenden/die Vorsitzende abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit, der in der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des ACI muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend. (3) Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz im ACI. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ihre/seine Stellvertretung. (4) Der/Die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

¹ Es können auch mehr oder weniger Stellvertreter gewählt werden.

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
§ 9 Beschlussfähigkeit (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, der in der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.	§ 8 Beschlussfähigkeit (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.	§ 8 Beschlussfähigkeit (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.	§ 8 Beschlussfähigkeit (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.	§ 7 Beschlussfähigkeit (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der ACI ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
§ 10 Befangenheit (1) Muss ein Mitglied des Integrationsrates annehmen, nach §§ 27 Abs. 7, 31 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlungen unaufgefordert dem/der Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Integrationsrates sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Integrationsrat darüber, ob ein Ausschlussgrund vorliegt. (3) Verstößt ein Mitglied des Integrationsrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Integrationsrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.	§ 9 Befangenheit (1) Muss ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration annehmen, nach §§ 27 Abs. 9, 31 Gemeindeordnung NRW (GO) von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem/der Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied sich in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht. (3) Verstößt ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Ausschuss dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.	§ 9 Befangenheit von Mitgliedern (1) Muss ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration annehmen, nach §§ 27 Abs. 1, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. In der Niederschrift wird seine Nichtteilnahme wegen Befangenheit während des betreffenden Tagesordnungspunktes ausgewiesen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann sich das befangene Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht. (3) Verstößt ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.	§ 9 Befangenheit von Mitgliedern (1) Muss ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration annehmen, nach §§ 27 Abs. 1, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. In der Niederschrift wird seine Nichtteilnahme wegen Befangenheit während des betreffenden Tagesordnungspunktes ausgewiesen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann sich das befangene Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht. (3) Verstößt ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.	§ 8 Befangenheit von Mitgliedern (1) Muss ein Mitglied des ACI annehmen, nach §§ 27 Abs. 1, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. In der Niederschrift wird seine Nichtteilnahme wegen Befangenheit während des betreffenden Tagesordnungspunktes ausgewiesen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann sich das befangene Mitglied des ACI in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (2) In Zweifelsfällen entscheidet der ACI darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht. (3) Verstößt ein Mitglied des ACI gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der ACI dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
§ 11 Teilnahme (1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Integrationsrates die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm zu benennende Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Stadt Bergisch Gladbach teilnehmen. (2) Als Gäste können an den Sitzungen des Integrationsrates des Weiteren je eine Vertreterin/ein Vertreter des Seniorenbeirates und des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen teilnehmen. (3) Der Integrationsrat kann beschließen, Vertreterinnen/ Vertreter aus Vereinen und Verbänden, Behörden und Organisationen, die in der Migrationsarbeit tätig sind, als Zuhörerinnen/Zuhörer zu den Sitzungen des Integrationsrates einzuladen. (4) Der Integrationsrat kann beschließen, zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Sachverständige oder Vertreterinnen/Vertreter aus Vereinen und Verbänden, von anderen Behörden und Organisationen hinzuzuziehen. (5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die keine Mitglieder des Integrationsrates sind, erhalten grundsätzlich keine Entschädigungen. In Ausnahmefällen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.	§ 10 Teilnahme (1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein von ihm/ihr zu benennende/r Mitarbeiter/in sowie ein/e von jeder Ratsfraktion zu benennende/r Vertreter/in teilnehmen. (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertretungen anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.	§ 10 Sachverständige Zur Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration können zusätzliche Sachverständige eingeladen werden.	§ 10 Teilnehmerinnen/Teilnehmer (1) Neben den Mitgliedern können an den Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration im Einzelfall Vertreterinnen/Vertreter des Diakonischen Werkes, der Arbeiterwohlfahrt, des Arbeitgeberverbandes, der Agentur für Arbeit, des Caritasverbandes für die Stadt, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Flüchtlingsrates und der Seniorenvertretung der Stadt als Expertinnen/Experten zu einzelnen Themen teilnehmen; diesen kann das Wort erteilt werden. Die Institutionen schlagen dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ihre Vertreterin/ihren Vertreter vor. (2) Darüber hinaus nimmt für die Verwaltung die (Ober-)Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr/von ihm beauftragte leitende Verwaltungsmitarbeiterin/ein von ihr/von ihm beauftragter leitender Verwaltungsmitarbeiter mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration teil. (3) Zur Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration können zusätzliche Sachverständige eingeladen werden.	§ 9 Teilnahme (1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des ACI die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder von ihr/ihm zu benennende Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Stadt Bergisch Gladbach teilnehmen. (2) Als Gäste können an den Sitzungen des ACI des Weiteren je eine Vertreterin/ein Vertreter des Seniorenbeirates sowie und des Inklusionsbeirates - Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderung - teilnehmen. (3) Der ACI kann beschließen, Vertreterinnen/Vertreter aus Vereinen und Verbänden, Behör-den und Organisationen, die in der Migrationsarbeit tätig sind, als Zuhörerinnen/Zuhörer zu den Sitzungen des ACI einzuladen. (4) Der ACI kann beschließen, zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Sachverständige oder Vertreterinnen/Vertreter aus Vereinen und Verbänden, von anderen Behörden und Organisationen hinzuzuziehen. (5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die keine Mitglieder des ACI sind, erhalten grundsätzlich keine Entschädigungen. In Ausnahmefällen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
IV. Gang der Beratungen § 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung (1) Der Integrationsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen: a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen. Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 handelt. (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Integrationsrates erweitert werden, wenn es sich um Angele-	2. Gang der Beratungen § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann beschließen, a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen. Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 handelt. (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erweitert wer-	2. Gang der Beratungen § 11 Erweiterung der Tagesordnung Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration beschließen, die Tagesordnung zu erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.	2. Gang der Beratungen § 11 Erweiterung der Tagesordnung Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration beschließen, die Tagesordnung zu erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.	2. Gang der Beratungen § 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung (1) Der ACI kann beschließen, a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen. Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 5 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung handelt. (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des ACI erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt,

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
genheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des Integrationsrates ist in die Niederschrift aufzunehmen. (3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt Bergisch Gladbach ist, setzt der Integrationsrat durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab. (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bergisch Gladbach fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Integrationsrates nicht gestellt, stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.	den, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist in die Niederschrift aufzunehmen. (3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt/Gemeinde ist, setzt der Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab. (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt/Gemeinde fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nicht gestellt, stellt der/die Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.			die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des ACI ist in die Niederschrift aufzunehmen. (3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt ist, setzt der ACI durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab. (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des ACI nicht gestellt, stellt der/die Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.
§ 13 Redeordnung (1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 4 Abs. 1), so ist zunächst den Antragstellerinnen/ Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält - ggf. im Anschluss an die Begründung der Antragstellerin/des Antragstellers- die Berichterstatterin/der Berichterstatter das Wort. Sitzungssprache ist deutsch. (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmerinnen/ Sitzungsteilnehmer gleichzeitig, so bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.	§ 12 Redeordnung (1) Der/Die Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichterstattung das Wort. Sitzungssprache ist deutsch. (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmende gleichzeitig, so bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.	§ 12 Redeordnung (1) Bei Eintritt in die sachliche Beratung von Tagesordnungspunkten erhält im Allgemeinen zunächst die Verwaltung das Wort. Bei der Beratung von Anträgen ist zunächst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Ist der Antrag von mehreren Mitgliedern gemeinsam gestellt worden, erhält nur eine/r der Antragstellerinnen/Antragsteller das Wort. Auf das Wort kann verzichtet werden. (2) Anschließend erteilt die/der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig zu Wort, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Rednerinnen / Redner, die noch nicht zu dem aufgerufenen Tagesordnungspunkt gesprochen haben, erhalten den Vorrang. (3) Ein Mitglied darf nicht mehr als zweimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort erhalten. (4) Eine Redezeit von drei Minuten je Redebeitrag darf nicht überschritten werden. (5) Spricht eine Rednerin/ein Redner über die festgesetzte Redezeit hinaus, so kann ihr/ihm die Vorsitzende/der Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.	§ 12 Redeordnung (1) Bei Eintritt in die sachliche Beratung von Tagesordnungspunkten erhält im Allgemeinen zunächst die Verwaltung das Wort. Bei der Beratung von Anträgen ist zunächst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Ist der Antrag von mehreren Mitgliedern gemeinsam gestellt worden, erhält nur eine/r der Antragstellerinnen/Antragsteller das Wort. Auf das Wort kann verzichtet werden. (2) Anschließend erteilt die/der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig zu Wort, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Rednerinnen/Redner, die noch nicht zu dem aufgerufenen Tagesordnungspunkt gesprochen haben, erhalten den Vorrang. (3) Ein Mitglied darf nicht mehr als zweimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort erhalten. (4) Eine Redezeit von drei Minuten je Redebeitrag darf nicht überschritten werden. (5) Spricht eine Rednerin/ein Redner über die festgesetzte Redezeit hinaus, so kann ihr/ihm die Vorsitzende/der Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.	§ 11 Redeordnung (1) Der/Die Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des ACI in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 2 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichterstattung das Wort. Sitzungssprache ist deutsch. (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmende gleichzeitig, so bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. (3) Ein Mitglied darf nicht mehr als zweimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort erhalten. (4) Eine Redezeit von drei Minuten je Redebeitrag darf nicht überschritten werden. (5) Spricht eine Rednerin/ein Redner über die festgesetzte Redezeit hinaus, so kann ihr/ihm die Vorsitzende/der Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
(3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll. (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die/der von ihr/ihm benannte Mitarbeiterin/ Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. (5) Jede Rednerin/Jeder Redner soll höchstens dreimal zu demselben Tagesordnungspunkt sprechen Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Integrationsrat kann hiervon durch Beschluss Ausnahmen zulassen.	(3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll. (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin oder der/die von ihm/ihr benannte Mitarbeiter/in (§ 10 Abs. 1) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. (5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie die nach § 10 Abs. 1 Teilnahmerechtigten dürfen höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann hiervon durch Beschluss Ausnahmen zulassen.	Ausführungen, die die Rednerin/der Redner macht, nachdem ihr/ihm das Wort entzogen ist, werden in die Niederschrift nicht aufgenommen. (6) Ist der Rednerin/dem Redner das Wort entzogen, so darf sie/er es zu demselben Gegenstand in derselben Sitzung nicht wieder erhalten.	liger Ermahnung das Wort entziehen. Ausführungen, die die Rednerin/der Redner macht, nachdem ihr/ihm das Wort entzogen ist, werden in die Niederschrift nicht aufgenommen. (6) Ist der Rednerin/dem Redner das Wort entzogen, so darf sie/er es zu demselben Gegenstand in derselben Sitzung nicht wieder erhalten.	Ausführungen, die die Rednerin/der Redner macht, nachdem ihr/ihm das Wort entzogen ist, werden in die Niederschrift nicht aufgenommen. (6) Ist der Rednerin/dem Redner das Wort entzogen, so darf sie/er es zu demselben Gegenstand in derselben Sitzung nicht wieder erhalten. (7) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll. (8) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin oder der/die von ihm/ihr benannten Mitarbeiter/-innen (§ 9 Abs. 1) sind berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge: a) auf Schluss der Aussprache (§ 15), b) auf Schluss der Rednerliste (§ 15), c) auf Vertagung, d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, f) auf namentliche oder geheime Abstimmung, g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.	§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge: a) auf Schluss der Aussprache, b) auf Schluss der Rednerliste, c) auf Vertagung, d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, f) auf namentliche oder geheime Abstimmung, g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung. Einen Antrag nach Abs. 1 S. 2 lit. a und b dieser Geschäftsordnung kann jedes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration stellen, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.	§ 13 Anträge und Ausführungen zur Geschäftsordnung (1) Anträge zur Geschäftsordnung können mit Ausnahme der Regelung des § 15 Abs. 3 jederzeit von jedem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge: a) auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt (§ 14), b) auf Schluss der Beratung oder Rednerliste (§ 15), c) auf Vertagung, d) auf Unterbrechung, e) auf Verweisung in (einen oder mehrere) Arbeitskreise, f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) auf namentliche oder geheime Abstimmung und auf zahlenmäßige Feststellung. (2) Über Geschäftsordnungsanträge nach Absatz 1 lit. a bis g ist in der Reihenfolge lit. a, b, c usw. abzustimmen.	§ 13 Anträge und Ausführungen zur Geschäftsordnung (1) Anträge zur Geschäftsordnung können mit Ausnahme der Regelung des § 15 Abs. 3 jederzeit von jedem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge: a) auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt (§ 14), b) auf Schluss der Beratung oder Rednerliste (§ 15), c) auf Vertagung, d) auf Unterbrechung, e) auf Verweisung in (einen oder mehrere) Arbeitskreise, f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) auf namentliche oder geheime Abstimmung und auf zahlenmäßige Feststellung. (2) Über Geschäftsordnungsanträge nach Absatz 1 lit. a bis g ist in der Reihenfolge lit. a, b, c usw. abzustimmen.	§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des ACI gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge: a) auf Schluss der Aussprache, b) auf Schluss der Rednerliste, c) auf Vertagung, d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, f) auf namentliche oder geheime Abstimmung, g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung. Einen Antrag nach Abs.1 S. 2 lit. a und b dieser Geschäftsordnung kann jedes Mitglied des ACI stellen, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Integrationsrates für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen. (3) Ein Antrag nach Abs. 1 Satz 2 f kann nur darauf gerichtet sein, zunächst festzustellen, ob die nach § 17 Abs. 3 oder 4 notwendige Zahl von Mitgliedern des Integrationsrates den Geschäftsordnungsantrag unterstützt. Ist dies der Fall, so ist entsprechend § 17 Abs. 3 oder 4 zu verfahren. Anderenfalls gilt der Geschäftsordnungsantrag als abgelehnt. (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsrat gesondert vor Anträgen zur Sache (§16) zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.	(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen. (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.	(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, wird das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt. Es darf noch je ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 lit. g bedarf es keiner Abstimmung. (4) In den Fällen Abs. 1 Satz 2 lit. a bis f hat die/der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme. (5) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen. Sie dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.	(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, wird das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt. Es darf noch je ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 lit. g bedarf es keiner Abstimmung. (4) In den Fällen Abs. 1 Satz 2 lit. a bis f hat die/der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme. (5) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen. Sie dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.	(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des ACI für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen. (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der ACI gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. (4) In den Fällen Abs. 1 Satz 2 lit. a bis f hat die/der Vorsitzende des ACI vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme. (5) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen. Sie dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.
		§ 14 Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung (1) Ein Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. Er kann nur durch eine Rednerin/einen Redner begründet werden. Eine Rednerin/ein Redner der Liste, über deren Antrag zum nächsten Tagesordnungspunkt übergegangen werden soll, kann dagegen sprechen und auf die Notwendigkeit der Behandlung des Antrages hinweisen. (2) Wird dem Antrag stattgegeben, so gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, kann er nicht wiederholt werden.	§ 14 Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung (1) Ein Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. Er kann nur durch eine Rednerin/einen Redner begründet werden. Eine Rednerin/ein Redner der Liste, über deren Antrag zum nächsten Tagesordnungspunkt übergegangen werden soll, kann dagegen sprechen und auf die Notwendigkeit der Behandlung des Antrages hinweisen. (2) Wird dem Antrag stattgegeben, so gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, kann er nicht wiederholt werden.	

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
§ 15 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste Jedes Mitglied des Integrationsrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die Vorsitzende/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.		§ 15 Schluss der Beratung oder Rednerliste (1) Die/der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn sich niemand mehr zu Wort gemeldet hat. (2) Wird Schluss der Beratung oder Schluss der Rednerliste beantragt, nennt die/der Vorsitzende die Namen derer, die sich noch zum Wort gemeldet haben und lässt unmittelbar darauf über diesen Antrag abstimmen. (3) Anträge auf Schluss der Beratung können nur Mitglieder stellen, die nicht zur Sache gesprochen haben. Nach Schluss der Beratung darf das Wort nur noch zu persönlichen Bemerkungen oder zur Geschäftsordnung erteilt werden.	§ 15 Schluss der Beratung oder Rednerliste (1) Die/der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn sich niemand mehr zu Wort gemeldet hat. (2) Wird Schluss der Beratung oder Schluss der Rednerliste beantragt, nennt die/der Vorsitzende die Namen derer, die sich noch zum Wort gemeldet haben und lässt unmittelbar darauf über diesen Antrag abstimmen. (3) Anträge auf Schluss der Beratung können nur Mitglieder stellen, die nicht zur Sache gesprochen haben. Nach Schluss der Beratung darf das Wort nur noch zu persönlichen Bemerkungen oder zur Geschäftsordnung erteilt werden.	
§ 16 Anträge zur Sache (1) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf sowie Aussagen zu den Kosten und deren Finanzierung enthalten. (2) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.	§ 14 Anträge zur Sache (1) Jedes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. (2) Jedes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.	§ 3 Anträge (1) Jedes gesetzliche Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. (2) Anträge, die auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gesetzt werden sollen, sind mit schriftlicher Begründung spätestens am 10. Arbeitstag vor der Sitzung (bis 12 Uhr) bei der Geschäftsstelle einzureichen. Diese müssen im Einklang mit der Präambel dieser Geschäftsordnung stehen. (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Änderung zu den gestellten Anträgen in der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration einzubringen.	§ 3 Anträge (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. (2) Anträge, die auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gesetzt werden sollen, sind mit schriftlicher Begründung spätestens am 10. Arbeitstag vor der Sitzung (bis 12 Uhr) bei der Geschäftsstelle einzureichen. Diese dürfen keinen beleidigenden Inhalt im Sinne der §§ 185-189 StGB haben. (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Änderung zu den gestellten Anträgen in der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration einzubringen.	§ 13 Anträge zur Sache (1) Jedes Mitglied des ACI ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des ACI in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf und Aussagen zu den Kosten und deren Finanzierung enthalten. Diese dürfen keinen beleidigenden Inhalt im Sinne der §§ 185-189 StGB haben. (2) Jedes Mitglied des ACI ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
		§ 16 Persönliche Bemerkungen (1) Zu persönlichen Bemerkungen wird erst nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung das Wort erteilt. Wird die Beratung nicht in derselben Sitzung abgeschlossen, muss die Vorsitzende/der Vorsitzende schon am Ende dieser Sitzung das Wort erteilen. (2) Die Redezeit für persönliche Bemerkungen ist auf zwei Minuten begrenzt. (3) Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen sie/ihn erhoben worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.	§ 16 Persönliche Bemerkungen (1) Zu persönlichen Bemerkungen wird erst nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung das Wort erteilt. Wird die Beratung nicht in derselben Sitzung abgeschlossen, muss die Vorsitzende/der Vorsitzende schon am Ende dieser Sitzung das Wort erteilen. (2) Die Redezeit für persönliche Bemerkungen ist auf zwei Minuten begrenzt. (3) Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen sie/ihn erhoben worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.	

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
		§ 17 Persönliche Erklärungen Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die/der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Ihre Dauer darf nicht mehr als drei Minuten betragen.	§ 17 Persönliche Erklärungen Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die/der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Ihre Dauer darf nicht mehr als drei Minuten betragen.	
§ 17 Abstimmung (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Integrationsrates in der Niederschrift zu vermerken. (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. (6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.	§ 15 Abstimmung (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in der Niederschrift zu vermerken. (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. (6) Das Abstimmungsergebnis wird von dem/der Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.	§ 18 Abstimmungen (1) Abgestimmt wird durch stillschweigende Zustimmung, Handaufheben oder Erheben von den Sitzen. Wenn über das Ergebnis der Abstimmung keine Eindeutigkeit erzielt werden kann, wird durch Namensaufruf abgestimmt. Die Namen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen; die/der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. (2) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgt eine namentliche oder eine geheime Abstimmung. Das Verlangen ist vor der Abstimmung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu richten. Die geheime Abstimmung geht der namentlichen vor. (3) Soweit ein Mitglied es vor der Abstimmung verlangt, ist das zahlenmäßige Ergebnis festzustellen. (4) Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.	§ 18 Abstimmungen (1) Abgestimmt wird durch stillschweigende Zustimmung, Handaufheben oder Erheben von den Sitzen. Wenn über das Ergebnis der Abstimmung keine Eindeutigkeit erzielt werden kann, wird durch Namensaufruf abgestimmt. Die Namen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen; die/der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. (2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder erfolgt eine namentliche oder eine geheime Abstimmung. Das Verlangen ist vor der Abstimmung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu richten. Die geheime Abstimmung geht der namentlichen vor. (3) Soweit ein Mitglied es vor der Abstimmung verlangt, ist das zahlenmäßige Ergebnis festzustellen. (4) Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.	§ 14 Abstimmung (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. (2) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des ACI erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des ACI in der Niederschrift zu vermerken. (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des ACI wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. (6) Das Abstimmungsergebnis wird von dem/der Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
		§ 19 Abstimmungsverfahren (1) Die Frage soll von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden so gefasst werden, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. (2) Über den weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet im Zweifelsfalle die/der Vorsitzende. Über Vorlagen, die aus mehreren Teilen bestehen, kann im Ganzen abgestimmt werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.	§ 19 Abstimmungsverfahren (1) Die Frage soll von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden so gefasst werden, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. (2) Über den weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet im Zweifelsfalle die/der Vorsitzende. Über Vorlagen, die aus mehreren Teilen bestehen, kann im Ganzen abgestimmt werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.	

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
§ 18 Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrates (1) Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrates an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in Angelegenheiten der Stadt Bergisch Gladbach, die in unmittelbar bevorstehenden Integrationsratssitzungen beantwortet werden sollen, sind der Geschäftsstelle des Integrationsrates spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen. (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen. (3) Eine Aussprache findet nicht statt	§ 16 Fragerecht der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (1) Anfragen von Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt/Gemeinde, die in unmittelbar bevorstehenden Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration beantwortet werden sollen, sind dem/der Vorsitzenden spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen. (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen. (3) Eine Aussprache findet nicht statt.	§ 4 Anfragen (1) Jedes gesetzliche Mitglied ist berechtigt, Anfragen zu stellen. (2) Anfragen an die Verwaltung sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Diese müssen im Einklang mit der Präambel stehen, dürfen keinen beleidigenden Inhalt im Sinne der §§ 185-189 StGB haben und bedürfen der Zustimmung von einem Drittel der Ausschussmitglieder. (3) Ein Mitglied kann für eine Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nicht mehr als zwei Anfragen stellen. Die Anfragen müssen im Einklang mit der Präambel dieser Geschäftsordnung stehen und bedürfen der Zustimmung eines Drittels der Mitglieder. (4) Dringliche Anfragen können zum Ende jeder Sitzung gestellt werden. Ein Mitglied kann für eine Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nicht mehr als zwei mündliche Anfragen stellen. Die Anfragen dürfen keine Unterfragen beinhalten. Auf Verlangen ist die Anfrage schriftlich zu Protokoll einzureichen.	§ 4 Anfragen (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anfragen zu stellen. (2) Anfragen an die Verwaltung sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Diese dürfen keinen beleidigenden Inhalt im Sinne der §§ 185-189 StGB haben. (3) Ein Mitglied kann für eine Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nicht mehr als zwei Anfragen stellen. Die Anfragen dürfen nicht mehr als fünf Unterfragen beinhalten. (4) Mündliche Anfragen können zum Ende jeder Sitzung gestellt werden. Ein Mitglied kann für eine Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nicht mehr als zwei mündliche Anfragen stellen. Die Anfragen dürfen keine Unterfragen beinhalten. Auf Verlangen ist die Anfrage schriftlich zu Protokoll einzureichen.	§ 15 Fragerecht der Mitglieder des ACI (1) Anfragen von Mitgliedern des ACI an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt, die in unmittelbar bevorstehenden Sitzungen des ACI beantwortet werden sollen, sind dem/der Vorsitzenden und der Geschäftsführung des ACI spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen. (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen. (3) Ein Mitglied kann für eine Sitzung des ACI nicht mehr als zwei Anfragen stellen. Die Anfragen dürfen nicht mehr als fünf Unterfragen beinhalten. (4) Mündliche Anfragen können zum Ende jeder Sitzung gestellt werden. Ein Mitglied kann für eine Sitzung des ACI nicht mehr als zwei mündliche Anfragen stellen. Die Anfragen dürfen keine Unterfragen beinhalten. Auf Verlangen ist die Anfrage schriftlich zum Protokoll einzureichen. (5) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 entsprechen, b) die begehrte Auskunft demselben bzw. einem anderen Ratsmitglied oder Mitglied des ACI innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde, c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. (6) Eine Aussprache findet nicht statt.

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
		§ 20 Teilnahme an Rats-, Bezirksvertretungs- und Ausschusssitzungen Die/der Vorsitzende oder ein anderes vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration benanntes Mitglied kann an der Sitzung des Rates, einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses teilnehmen und das Wort ergreifen, wenn Anregungen oder Stellungnahmen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zur Beratung auf der Tagesordnung stehen.	§ 20 Teilnahme an Rats-, Bezirksvertretungs- und Ausschusssitzungen Die/der Vorsitzende oder ein anderes vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration benanntes Mitglied kann an der Sitzung des Rates, einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses teilnehmen und das Wort ergreifen, wenn Anregungen oder Stellungnahmen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zur Beratung auf der Tagesordnung stehen.	
		§ 21 Benennung von sachkundigen Einwohnerinnen/sachkundigen Einwohnern in Ratsausschüssen (1) Haben sich die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung der Funktion als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner und stellvertretende sachkundige Einwohnerin/stellvertretender sachkundiger Einwohner in die in § der Hauptsatzung der Stadt genannten Fachausschüsse geeinigt, ist der Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration über die Annahme dieses Wahlvorschlages bindend. (2) Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, werden die zu besetzenden Ausschüsse einzeln aufgerufen (getrennte Wahlgänge) und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner jeweils mit Mehrheitsbeschluss gewählt.	§ 21 Benennung von Vertreterinnen/Vertretern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration für die Bezirksvertretungen und Ratsausschüsse (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration entsendet aus seiner Mitte eine Vertreterin/einen Vertreter in die Bezirksvertretungen und Ratsausschüsse. Auf die Vertreterinnen/Vertreter finden die Regelungen für sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner mit Ausnahme der §§ 50 Abs. 3, 58 Abs. 3 Satz 3 und 4 GO NRW Anwendung. (2) Haben sich die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung der Funktion der Vertreterin/des Vertreters und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter in die in §.... der Hauptsatzung der Stadt..... genannten Fachausschüsse geeinigt, ist der Beschluss des Ausschusses für	§ 16 Benennung von sachkundigen Einwohnerinnen/sachkundigen Einwohnern in Ratsausschüsse (1) Die/der Vorsitzende oder ein anderes vom ACI benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst wurde, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr/ihm das Wort zu erteilen. Sofern die Angelegenheit im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates behandelt wird, ist er/sie zur Teilnahme an der Beratung dieser Angelegenheit im nichtöffentlichen Teil des Rates berechtigt. (2) Der ACI schlägt dem Rat aus dem Kreis der direkt gewählten Mitglieder die Entsendung sachkundiger Einwohner/Einwohnerinnen entsprechend § 58 Abs. 4 GO NRW in die in § 7 der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach und §§ 8 – 9, 11 – 12 und 14 – 17 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister (Zuständigkeitsordnung) genannten Fachausschüsse. Soweit Mitglieder des ACI durch den Rat zu sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen in die Ausschüsse nach Satz 1 gewählt wurden, sind diese als Ausschussmitglieder zur Teilnahme an allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des betreffenden Ausschusses berechtigt. (3) Haben sich die Mitglieder des ACI auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung der Funktion als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner und stellvertretende sachkundige Einwohnerin/stellvertretender sachkundiger Einwohner in die in § 7 der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach und §§ 8 – 9, 11 – 12 und 14 – 17 der

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
			Chancengerechtigkeit und Integration über die Annahme dieses Wahlvorschlages bindend. (3) Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, werden die zu besetzenden Bezirksvertretungen und Ausschüsse einzeln aufgerufen (getrennte Wahlgänge) und die Vertreterinnen/Vertreter des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter jeweils mit Mehrheitsbeschluss gewählt.	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach genannten Fachausschüsse geeignet, ist der Beschluss des ACI über die Annahme des Wahlvorschlages bindend. (4) Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, werden die zu besetzenden Ausschüssen einzeln aufgerufen (getrennte Wahlgänge) und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner jeweils mit Mehrheitsbeschluss gewählt.
		§ 22 Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in sonstige Gremien Hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration die Möglichkeit, Vertreterinnen/Vertreter in andere Gremien als Ratsausschüsse zu entsenden, wird die Wahl entsprechend § 50 Abs. 2 GO (Mehrheitsbeschluss) durchgeführt.	§ 22 Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in sonstige Gremien Hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration die Möglichkeit, Vertreterinnen/Vertreter in andere Gremien als Ratsausschüsse zu entsenden, wird die Wahl im Wege des Mehrheitsbeschlusses durchgeführt.	
V. Ordnung in den Sitzungen § 19 Ordnungs- und Hausrecht (1) In den Sitzungen des Integrationsrates handhabt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 20 und 21 - alle Personen, die sich während einer Integrationsratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. (2) Entsteht während einer Integrationsratssitzung unter den Zuhörerinnen und Zuhörern störende Unruhe, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.	3. Ordnung in den Sitzungen § 17 Ordnungsgewalt und Hausrecht (1) In den Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration handhabt der/die Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus (analog § 51 Abs. 1 GO NRW). (2) Mitglieder des Ausschusses, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ausschussmitglied die Ordnung oder die Würde des Ausschusses verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ausschussmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Ausschussmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr oder ihm das Wort entzogen. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort ent-	3. Ordnung in den Sitzungen § 23 Ordnungsbestimmungen Hinsichtlich der Ordnungsbestimmungen gelten die entsprechenden Vorschriften der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt in der jeweils gültigen Fassung.	3. Ordnung in den Sitzungen § 23 Ordnungsbestimmungen Hinsichtlich der Ordnungsbestimmungen gelten die entsprechenden Vorschriften der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt in der jeweils gültigen Fassung.	3. Ordnung in den Sitzungen § 17 Ordnungsbestimmungen Hinsichtlich der Ordnungsbestimmungen gelten die entsprechenden Vorschriften der §§ 22 – 25 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung.

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage (11/2025)	Landesintegrationsrat NRW	2. Mustervorlage (05/2026)	Landesintegrationsrat NRW	Entwurf Geschäftsordnung:
	zogen ist, darf es in derselben Ausschusssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden. (3)Darüber hinaus kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, zur Ordnung rufen. § 51 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend. (4)Entsteht während einer Sitzung des Gremiums unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.					
§ 20 Ordnungsmaßnahmen (1) Rednerinnen und Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende zur Sache rufen. (2) Rednerinnen und Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende zur Ordnung rufen. (3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/Einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Integrationsratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden. (4) Einer Sitzungsteilnehmerin/Einem Sitzungsteilnehmer, die/der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und die/der dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder der/dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Die/Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.						

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
§ 21 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 20 Abs. 4 steht der/dem Betroffenen der Einspruch zu. (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Integrationsrat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Dieser/Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Integrationsrates ist der/dem Betroffenen zuzustellen.				
VI. Niederschrift über die Integrationsratssitzungen Unterrichtung der Öffentlichkeit § 22 Niederschrift (1) Über die im Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin/den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten: a) die Namen anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Integrationsrates, b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung, d) die behandelten Beratungsgegenstände, e) die gestellten Anträge, f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen. Sofern personenbezogene Daten (§ 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW) in die Niederschrift aufgenommen werden sollen, ist zuvor die Einwilligung der/des Betroffenen einzuholen (§ 4 DSGVO NRW). (2) Die Schriftführerin/Der Schriftführer wird vom Integrationsrat bestellt. Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Stadt Bergisch Gladbach bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. (3) Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/ dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert eine/einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu ver-	III. Niederschrift über die Sitzungen des Integrationsrats, Unterrichtung der Öffentlichkeit § 18 Niederschrift (1) Über die im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gefassten Beschlüsse ist durch eine Schriftführung eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten: a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen, c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung, d) die behandelten Beratungsgegenstände, e) die gestellten Anträge, f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen. (2) Die Schriftführung wird vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bestellt. Soll ein/e Bedienstete/r der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin. (3) Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden und der Schriftführung unterzeichnet. Verweigert eine der genannten Personen die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie den nach § 10 Abs. 1 Teilnahmberechtigten zuzuleiten.	II. Niederschrift über die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, Unterrichtung der Öffentlichkeit § 24 Niederschrift (1) Über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen ist durch die von der Verwaltung bestimmte Schriftführerin/den durch die Verwaltung bestimmten Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer und von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. (2) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie den Ratsfraktionen und der (Ober-)Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. (3) Die Verwaltung kann zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift die Verhandlungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration auf Datenträgern aufnehmen. Der Datenträger darf nicht für andere Zwecke verwendet werden und ist spätestens drei Monate nach Erstellung der Niederschrift zu löschen.	II. Niederschrift über die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, Unterrichtung der Öffentlichkeit § 24 Niederschrift (1) Über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen ist durch die von der Verwaltung bestimmte Schriftführerin/den durch die Verwaltung bestimmten Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer und von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. (2) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie den Ratsfraktionen und der (Ober-)Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. (3) Die Verwaltung kann zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift die Verhandlungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration auf Datenträgern aufnehmen. Der Datenträger darf nicht für andere Zwecke verwendet werden und ist spätestens drei Monate nach Erstellung der Niederschrift zu löschen.	II. Niederschrift über die Sitzungen des ACI, Unterrichtung der Öffentlichkeit § 18 Sitzungsniederschrift (1) Über die im ACI gefassten Beschlüsse ist durch eine Schriftführung eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen. Sie muss enthalten: a) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung, b) die Namen der anwesenden Mitglieder und der abwesenden Mitglieder des ACI unter Angabe, ob diese entschuldigt oder unentschuldigt fehlen, c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen, d) die behandelten Beratungsgegenstände, e) die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse sowie f) die Ergebnisse von Wahlen. (2) Die Schriftführung wird vom ACI bestellt. Soll ein/e Bedienstete/r der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin. (3) Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden und der Schriftführung unterzeichnet. Verweigert eine der genannten Personen die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des ACI sowie den nach § 9 Abs. 1 Teilnahmberechtigten zuzuleiten. (4) § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
merken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Integrationsrates sowie den nach § 11 Abs.1-3 Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.				
§ 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Integrationsrat gefassten Beschlüsse unterrichtet die Vorsitzende/der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise. Dies kann dadurch geschehen, dass die Vorsitzende/der Vorsitzende den Wortlaut eines vom Integrationsrat gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht. (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Integrationsrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Integrationsrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat. (3) Abs. 1 u. 2 gelten sinngemäß für die Außenvertretung des Integrationsrates. Einzelne Mitglieder oder Gruppen des Integrationsrates sind ohne besonderen Beschluss oder die Ermächtigung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden grundsätzlich nicht befugt, für den gesamten Integrationsrat zu sprechen, zu handeln, Erklärungen abzugeben oder dergleichen.	§ 19 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse (1) Über den wesentlichen Inhalt, der vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der/die Vorsitzende den Wortlaut eines vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht. (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.	§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit Der Inhalt der vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gefassten Beschlüsse wird der Öffentlichkeit durch die/den Vorsitzenden zugänglich gemacht. Die/der Vorsitzende stellt der Presse die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann beschließen, die Öffentlichkeit über Beratungsgegenstände in Form einer Presseerklärung zu informieren.	§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit Der Inhalt der vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gefassten Beschlüsse wird der Öffentlichkeit durch die/den Vorsitzenden zugänglich gemacht. Die/der Vorsitzende stellt der Presse die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann beschließen, die Öffentlichkeit über Beratungsgegenstände in Form einer Presseerklärung zu informieren.	§ 19 Unterrichtung der Öffentlichkeit Der Inhalt der vom ACI gefassten Beschlüsse wird der Öffentlichkeit durch die/den Vorsitzenden zugänglich gemacht. Die/der Vorsitzende stellt der Presse die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
VII. Arbeitskreise § 24 Arbeitskreise (1) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise einrichten, deren Mitglieder von ihm benannt werden. Mitglieder der Arbeitskreise müssen nicht Mitglieder des Integrationsrates sein. Der Arbeitskreis ist berechtigt, zu einzelnen Themen sachkundige Personen hinzuzuziehen. (2) Die/der Vorsitzende der Arbeitskreise ist aus dem Kreis der Integrationsratsmitglieder zu wählen. (3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Integrationsrat schriftlich vorzulegen oder in den Sitzungen des Integrationsrates mündlich vorzutragen.	IV. Arbeitskreise § 20 Arbeitskreise (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung werden vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration festgelegt. (2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Berater ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen. (3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration schriftlich vorzulegen.	III. Arbeitskreise § 26 Arbeitskreise (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Einrichtung der Arbeitskreise, ihre Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung werden vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration mit Mehrheitsbeschluss festgelegt. Die/der Vorsitzende bzw. seine/ihre Vertretung beruft die Arbeitskreissitzungen ein und leitet sie. (2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Beraterinnen/Berater ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. (3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration vorzustellen.	III. Arbeitskreise § 26 Arbeitskreise (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Einrichtung der Arbeitskreise, ihre Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung werden vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration mit Mehrheitsbeschluss festgelegt. Die/der Vorsitzende bzw. seine/ihre Vertretung beruft die Arbeitskreissitzungen ein und leitet sie. (2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Beraterinnen/Berater ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. (3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration vorzustellen.	III. Arbeitskreise § 20 Arbeitskreise (1) Der ACI kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gemäß der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach einrichten und bei Bedarf wieder auflösen. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung werden vom ACI festgelegt, ebenso werden deren Mitglieder von ihm benannt. (2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Gäste ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen. (3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem ACI in Form eines Ergebnisprotokolls schriftlich vorzulegen.

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
		(4) Die Arbeitskreise können Anfragen oder Anträge stellen. Diese werden im Namen des Arbeitskreises gem. § 3 und 4 der Geschäftsordnung eingereicht und vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in der nächsten Sitzung behandelt. (5) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitskreise wird ein Sitzungsgeld gezahlt. Die/der Vorsitzende erhält ein doppeltes Sitzungsgeld.	(4) Die Arbeitskreise können Anfragen oder Anträge stellen. Diese werden im Namen des Arbeitskreises gem. § 3 und 4 der Geschäftsordnung eingereicht und vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in der nächsten Sitzung behandelt.	(4) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitskreise wird ein Sitzungsgeld gezahlt.
VIII. Datenschutz § 25 Datenschutz (1) Die Mitglieder des Integrationsrates, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zwecken verarbeiten und offenbaren. (2) Personenbezogene Daten sind Daten über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person. (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.	VI. Datenschutz § 21 Datenschutz (1) Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. (2) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.			IV. Datenschutz § 21 Datenschutz und Datenverarbeitung Hinsichtlich der Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung gelten die entsprechenden Vorschriften der §§ 35 - 36 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung.
§ 26 Datenverarbeitung (1) Die Mitglieder des Integrationsrates sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteiliebe, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Fällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die	§ 22 Datenverarbeitung (1) Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteiliebe, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist			

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage (11/2025)	Landesintegrationsrat NRW	2. Mustervorlage (05/2026)	Landesintegrationsrat NRW	Entwurf Geschäftsordnung:
getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben. (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Integrationsrat. (3) Die Mitglieder des Integrationsrates sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW). (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dies regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. (5) Bei einem Ausscheiden aus dem Integrationsrat sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.	der/dem Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben. (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration. (3) Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW. (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. (5) Bei einem Ausscheiden aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.					

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
IX. Entschädigungen § 27 Entschädigungen (1) Die nach § 27 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW gewählten Mitglieder des Integrationsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates jeweils ein Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattungen entsprechend den Bestimmungen für sachkundige Bürger und Bürgerinnen in der Verordnung über die Entschädigungen der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. (2) Die in den Integrationsrat bestellten Mitglieder des Rates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates jeweils ein Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattungen in analoger Anwendung der Bestimmungen für Mitglieder des Rates in der Entschädigungsverordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach in den jeweils geltenden Fassungen. (3) Verdienstauffälle werden an die Mitglieder des Integrationsrates entsprechend den Bestimmungen des § 45 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach in den jeweils geltenden Fassungen gezahlt. (4) Dienstreisen von Mitgliedern des Integrationsrates bedürfen der Genehmigung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Bergisch Gladbach.				
X. Haushaltsangelegenheiten § 28 Grundsätze für die Planung der Haushaltswirtschaft (1) Der Integrationsrat erhält entsprechend § 27 Abs. 10 der GO NRW die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel. Diese werden vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Verfügung gestellt. (2) Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln plant der Integrationsrat seine Haushaltswirtschaft. Die Planung ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Planung der Haushaltswirtschaft erfolgt stets unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltswirtschaftsgrundsätze nach Maßgabe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.		IV. Finanzmittel § 27 Entscheidung über die Verwendung von Finanzmitteln Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 27 Absatz 8 GO NRW die im städtischen Haushalt zugewiesenen Mittel. Diese werden von der Geschäftsstelle verwaltet.	IV. Finanzmittel § 27 Entscheidung über die Verwendung von Finanzmitteln Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 27 Absatz 8 GO NRW die im städtischen Haushalt zugewiesenen Mittel. Diese werden von der Geschäftsstelle verwaltet.	V. Finanzmittel § 22 Entscheidung über die Verwendung von Finanzmitteln Der ACI erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 27 Absatz 8 GO NRW die im städtischen Haushalt zugewiesenen Mittel. Diese werden von der Geschäftsstelle des ACI verwaltet.

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
(3) Über die Umsetzung der Planung entscheidet der Integrationsrat in eigener Verantwortung. Die Ausführung der Haushaltsangelegenheit obliegt der Geschäftsstelle des Integrationsrates. (4) Der Integrationsrat setzt die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorrangig zur Durchführung eigener Maßnahmen /Projekte und zur Beteiligung an Aktivitäten Dritter ein, die • den bewussten Umgang mit den in der Mehrheitsbevölkerung und in den Bevölkerungsgruppen der Zugewanderten geltenden Werten und Normen, • die interkulturelle Kommunikation, • interkulturelles Lernen in allen Altersstufen und Lebenslagen, • die aktive Mitwirkung in Gruppen, Vereinen, Verbänden und Gemeinschaften am gesellschaftlichen Leben und • die Beziehung zu den in der Migrationsarbeit tätigen Einrichtungen und zu Selbstorganisationen der nichtdeutschen Bevölkerung fördern. (5) Die Verwendung bewilligter Mittel ist im Einzelnen nachzuweisen. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung können Mittel zurückgefordert werden. (6) In besonders dringenden Fällen entscheidet der Vorstand des Integrationsrates (Vorsitzende/Vorsitzender und die drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter) nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über Ausgaben bis zu einer Summe von 150,-- Euro.				
			§ 28 Reisekosten Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration haben unbeschadet ihrer Ansprüche gemäß § 27 GO NRW Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten iSd. Landesreisekostengesetzes NRW für die Teilnahme an Fortbildungen, Tagungen, insbesondere Mitgliederversammlungen/Hauptausschuss- und Vorstandssitzungen des Landesintegrationsrates NRW, und Arbeitskreisen, sofern die Teilnahme im Rahmen der Aufgaben des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration liegt.	

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
XI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten § 29 Schlussbestimmungen (1) Jedem Mitglied des Integrationsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen. (2) In Zweifelsfällen bei der Anwendung der Geschäftsordnung des Integrationsrates gilt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach sinngemäß.	VII. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten § 23 Schlussbestimmungen Jedem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.	V. Schlussbestimmungen	V. Schlussbestimmungen	VII. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten § 23 Schlussbestimmungen Jedem Mitglied des ACI ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.
§ 30 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Ausländerbeirates der Stadt Bergisch Gladbach vom 28. August 2001 außer Kraft.	§ 24 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch das Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom außer Kraft.	§ 28 Inkrafttreten (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt in Kraft. (2) Soweit diese Geschäftsordnung keine gesonderten Regelungen vorsieht, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretung.	§ 29 Inkrafttreten (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Kenntnisnahme durch den Rat der Stadt.... in Kraft. (2) Soweit diese Geschäftsordnung keine gesonderten Regelungen vorsieht, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretung.	§ 24 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den ACI in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung für den ACI der Stadt Bergisch Gladbach vom 25.11.2025 außer Kraft.